Konzessionsvertrag Gas

Vertragspartner

Gemeinde Am Großen Bruch		Avacon Netz GmbH	
Marktstraße 7		Schillerstaße, 3	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
39397	Gröningen	38350	Helmstedt
PLZ	Ort	PLZ	Ort

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

nachfolgend „Avacon“ genannt

Präambel

Zwischen den Vertragsparteien wird folgender Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Netz der allgemeinen Versorgung mit Gas im Gemeindegebiet **Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben** gehören, geschlossen.

Avacon wird im Gemeindegebiet ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit Gas betreiben.

Ziel der Vertragsparteien ist es, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit im Gemeindegebiet mit Gas zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Die Vertragsparteien unterstützen die Ziele der Energiewende.

1 Aufgaben und Pflichten der Avacon

1.1 Avacon verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Interessenten im Vertragsgebiet an das von ihr betriebene Versorgungsnetz anzuschließen, soweit ihr dies nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zugemutet werden kann.

1.2 Sollten sich im Rahmen des Versorgungskonzeptes wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken ergeben, ist Avacon grundsätzlich bereit, diese bei neuen Anlagen zu verwirklichen.

1.3 Avacon ist bereit, die Bürger der Gemeinde in Fragen der rationellen Energieanwendung zu beraten.

2 Rechte und Pflichten der Gemeinde

2.1 Die Gemeinde räumt für die Dauer dieses Vertrages Avacon das Recht ein, die bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Wege (Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen) und sonstige Grundstücke, die beschränkt oder unbeschränkt öffentlichem Verkehr gewidmet sind und über welche die Gemeinde jeweils verfügt, oberirdisch und unterirdisch für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungen und sonstigen Verteilungsanlagen zur Versorgung von Kunden im Vertragsgebiet zu nutzen. Dies gilt auch für Fernwirk- und Durchgangsleitungen.

2.2 Darüber hinaus räumt die Gemeinde Avacon das Recht ein, die der Verfügung der Gemeinde unterliegenden nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücke zu nutzen. Für den Umfang der Duldungspflicht gilt § 12 NDAV (Niederdruckanschlussverordnung) entsprechend. Sofern diese Duldungspflicht überschritten wird, werden die Parteien einen gesonderten Gestattungsvertrag zu angemessenen Bedingungen, insbesondere Zahlung einer angemessenen Entschädigung, abschließen.

2.3 Wird das Eigentum, an dem für die Anlage von Avacon in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten übertragen, informiert die Gemeinde Avacon rechtzeitig und bestellt auf Antrag von Avacon zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle Wertminderung des Grundstücks leistet Avacon eine einmalige, angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

3 Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und Avacon

3.1 Die Parteien werden bei der Erfüllung des Vertrages bestmöglich zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei Rücksicht nehmen.

3.2 Über Maßnahmen, die die andere Vertragspartei berühren, werden sich die Parteien gegenseitig frühzeitig informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf Anlagen von Avacon auswirken könnten.

4 Bauliche Maßnahmen durch Avacon

4.1 Avacon ist verpflichtet, die Gasverteilungsanlagen auf eigene Kosten in einwandfreiem, betriebsfähigem und sicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Dabei ist das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu beachten.

4.2 Avacon ist berechtigt Baumaßnahmen, die zur Verlegung, Änderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen erforderlich werden, an den Wegen und Grundstücken, zu deren Nutzung Avacon berechtigt ist, mit Zustimmung der Gemeinde vornehmen. Die Gemeinde darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund (bspw., wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Gemeindegestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden) verweigern. Dabei hat die Gemeinde auch die Belange von Avacon nach einer gesicherten und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Bei Beseitigungen von Störungen, bei Einzelanschlüssen sowie Arbeiten von geringerer Bedeutung ist die Zustimmung der Gemeinde nicht erforderlich.

4.3 Den Beginn von Bauvorhaben wird Avacon rechtzeitig dem Tiefbauamt der Gemeinde schriftlich anzeigen. Dieses gilt nicht für Störungen, hier erfolgt die Anzeige während der darauf folgenden Dienststunden. Die Anzeige kann auch telefonisch erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeinde Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, durch die die Verteilungsanlagen von Avacon beeinträchtigt werden könnten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und möglichst geringer Behinderung des Verkehrs durchzuführen.

4.4 Avacon verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Grundstücke nach Abschluss der Baumaßnahmen umgehend auf ihre Kosten wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem vor Beginn der Baumaßnahme entspricht. Schäden, die auf Arbeiten von Avacon zurückzuführen sind, wird Avacon auf ihre Kosten unverzüglich beseitigen. Für die ordnungsgemäße Herstellung leistet Avacon fünf Jahre Gewähr.

4.5 Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße, oder in sich abgeschlossener Teile, findet auf Wunsch der Gemeinde oder der Avacon eine gemeinsame Besichtigung statt. Die Gemeinde kann auf die gemeinsame Besichtigung verzichten. Über eine Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung durch Avacon eine nochmalige gemeinsame Besichtigung statt.

4.6 Falls die Herstellung von Verteilungsanlagen besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordert, hat Avacon den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen, soweit die Anlagen von Avacon für den Mehraufwand ursächlich sind.

4.7 Die Vertragsparteien stellen bei Bedarf für eigene Zwecke bei Bauvorhaben die erforderlichen aktuellen Leitungspläne/Pläne kostenfrei zur Verfügung. Dies ersetzt nicht die Einweisung vor Ort. Die Gemeinde hat darüber hinaus darauf zu achten, dass sie ihren Erfüllungsgehilfen für das gegenständliche Bauvorhaben die jeweils aktuellen Pläne aushändigt.

4.8 Die Gemeinde kann vom Konzessionsnehmer die kostenfreie Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen des Gasversorgungsnetzes verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern oder ein sonstiges erheblich berechtigtes Interesse besteht.

5 Folgepflicht und Folgekostenpflicht

5.1 Werden wegen Maßnahmen der Gemeinde Änderungen oder Anpassungen an den Verteilungsanlagen erforderlich, ist Avacon verpflichtet, diese binnen angemessener Frist durchzuführen. Die Gemeinde wird Avacon über alle Maßnahmen, die Änderungen der Verteilungsanlagen erforderlich machen, frühzeitig informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die für die Durchführung der Änderungsmaßnahmen notwendigen Kosten trägt Avacon.

5.2 Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die entstehenden Folgekosten einem Dritten auferlegen kann oder soweit sich ein Dritter an der gemeindlichen Maßnahme beteiligt.

5.3 Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Gemeinde eintreten, hat die Gemeinde ebenfalls die Folgekosten zu tragen.

5.4 Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

6 Konzessionsabgabe

6.1 Avacon zahlt an die Gemeinde für die eingeräumten Nutzungsrechte eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung.

6.2 Die Konzessionsabgabe ist spätestens bis zum 30. September nach Ablauf des Abrechnungsjahres an die Gemeinde zu entrichten.

6.3 Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet Avacon jeweils nach Ablauf eines Quartals Abschlagszahlungen in Höhe von 20 % Prozent der für das Vor-Vorjahr gezahlten Konzessionsabgabe.

6.4 Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag.

6.5 Soweit die Gemeinde Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG ist und die Konzessionsabgabe umsatzsteuerpflichtig ist (ggf. durch Verzicht der Gemeinde auf eine Umsatzsteuerbefreiung gem. § 9 UStG), zahlt Avacon die Konzessionsabgabe zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn eine ordnungsmäßige umsatzsteuerliche Rechnung bzw. Gutschrift erteilt wurde und im Falle einer Option zur Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt, ab dem die Option wirksam wird. Soweit eine Option zur Umsatzsteuer erklärt wird, teilt die Gemeinde dies Avacon mit. Avacon bestätigt der Gemeinde bis auf Widerruf, dass es das Nutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Die Gemeinde teilt Avacon auch mit, wenn die Option zur Umsatzsteuer nicht mehr besteht. Wenn die Konzessionsabgabe umsatzsteuerfrei ist und die Gemeinde nicht zur Umsatzsteuer optiert hat, erfolgt die Auszahlung ohne Umsatzsteuer.

6.6 Die Gemeinde stellt an Avacon eine ordnungsgemäße umsatzsteuerliche Rechnungen. Bei Abrechnung durch Gutschrift erfolgt die Rechnungslegung durch Avacon.

6.7 Soweit die Gemeinde keine Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG ist, zahlt Avacon die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aus. Sollte die Gemeinde zukünftig Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG werden, gelten die Absätze 6.4 bis 6.6 entsprechend.

6.8 Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Konzessionsvertrag zukünftig umsatzsteuerlich abweichend von der bisherigen Behandlung angesehen werden, erteilt die Gemeinde soweit notwendig entsprechend korrigierte Rechnungen bzw. bei Abrechnung im Gutschriftverfahren Avacon entsprechend korrigierte Gutschriften.

7 Kommunalrabatt

Avacon gewährt der Gemeinde für deren Eigenverbrauch den gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang aller Abnahmestellen der Gemeinde. Dies gilt nicht für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, welche im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen. Für die umsatzsteuerliche Behandlung gelten die Ausführungen zur Konzessionsabgabe in den Absätze 6.4 bis 6.8 entsprechend.

8 Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren und tritt am **02.12.2022** in Kraft.

9 Endschaftsbestimmungen

9.1 Sofern es nach Ablauf dieses Vertrages und Durchführung des Verfahrens zur Neuvergabe der Konzession nicht zum Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages zwischen den Parteien kommt, ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen Erstattung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG oder einer Nachfolgeregelung zu erwerben.

9.2 Bei der Feststellung der Höhe des Wertes gemäß § 9 Ziffer 1 sind von Avacon bei Erstellung dieser Anlagen empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.

9.3 Avacon trägt die Kosten für die Ermittlung des Wertes. Die Gemeinde kann auf eigene Kosten eine eigene Wertermittlung in Auftrag geben.

9.4 Sollten die mit der Wertermittlung beauftragten Sachverständigen sich nicht auf einen Betrag einigen können, wird von den Sachverständigen einvernehmlich ein Obmann bestellt, der einen Vorschlag unterbreitet. Kann keine Einigung über die Person des Obmannes erzielt werden, soll der Präsident des für die Gemeinde zuständigen Oberlandesgerichts um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Der Obmann soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

9.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. Avacon trägt dabei nur die Kosten der Entflechtung.

10 Auskunftsanspruch der Gemeinde

10.1 Avacon stellt der Gemeinde auf ihr Verlangen, spätestens jedoch ein Jahr vor Bekanntmachung der Gemeinde nach § 46 Absatz 3 EnWG die für die Bewertung des Netzes im Rahmen des Bekanntmachungsverfahrens gemäß § 46a EnWG notwendigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung.

Danach sind insbesondere folgende Daten zu übermitteln:

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Gasversorgungsnetzes;
- Art und Besonderheiten des Rohrleitungsnetzes und der sonstigen Anlagegüter;
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse;
- Netzabsatzmengen im Vertragsgebiet;
- Angaben zum Vertragsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst werden;
- das Konzessionsabgabenaufkommen;
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Vertragsgebiet, also insbesondere:
    - die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck- und Mitteldruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres;
    - die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern;
    - die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für die Niederdruck- und Mitteldruckstufe.

Ferner sind insbesondere folgende kalkulatorische Daten zu übermitteln:

- die im jeweiligen Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmals aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) sowie das Jahr der Aktivierung;
- die der letzten Bestimmung des Ausgangsniveaus des Altkonzessionärs nach § 21a EnWG i.V.m. § 6 Abs. 1 ARegVO zugrunde liegenden kalkulatorischen Restwerte nach §§ 6, 32 GasNEV;
- die der letzten Bestimmung des Ausgangsniveaus des Altkonzessionärs nach § 21a EnWG i.V.m. § 6 Abs. 1 ARegVO zugrunde liegenden kalkulatorischen Nutzungsdauern für die laufende Abschreibungen nach § 6 GasNEV;
- kalkulatorische Restwerte.

11 Haftung

11.1 Avacon haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau oder Betrieb der Gemeinde oder Dritten entstehen.

11.2 Die Haftung der Gemeinde gegenüber Avacon für von der Gemeinde verursachte Schäden an den Verteilungsanlagen richtet sich ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

13 Wirtschaftsklausel

Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und Avacon nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragsparteien eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

14 Übertragung von Rechten und Pflichten

14.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – anzukündigen.

14.2 Avacon ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der Avacon gegenüber der Gemeinde in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen.

15 sonstige Bestimmungen

15.1 Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Helmstedt.

15.3 Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und Avacon erhalten je eine Ausfertigung.

	Helmstedt,
Ort, Datum	Ort, Datum
Gemeinde (Siegel)	Avacon Netz GmbH